

Die Verordnungen für Schuhwaren.

In dem heute ausgegebenen Reichsgesetzblatt sowie in der „Wiener Zeitung“ wird eine Reihe von Regierungskundmachungen und Verordnungen bezüglich der Schuhwaren veröffentlicht. Die erste Kundmachung betrifft Vorschriften für die Preisberechnung von Schuhwaren. Die dort verlautbarten Vorschriften gelten für die Preisberechnung von Schuhwaren (auch Oberteilen), die ganz oder zum Teile aus Leder, Strick-, Web- oder Wirkwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.

Eine zweite Verordnung regelt die Erzeugungsvorschriften für Lederschuhe, wobei es unter anderem heißt: Der Absatz muß auf mindestens 5 Millimeter Stärke von der Lauffläche aus Leder bestehen, und zwar auch in dem Falle, wenn der Absatz mit Gummibelag, Metallbeschlag oder dergleichen versehen ist. Zur Herstellung oder Ausbesserung von Absatz, Laufsohle (auch Doppelsonhle), Brandsohle und Hinterkappe dürfen an Stelle von Leder nur solche Ersatzstoffe verwendet werden, die vom Handelsministerium als zulässig erklärt sind. Dige Vorschriften gelten für die Herstellung und Ausbesserung von ledernem Schuhwert einschließlich Lederschuhe mit Stoffeinsatz, Lackstiefel und Lackschuhe. Schuhe aus Baumwollstoff (Zug, Kasting), Leinen, Segeltuch, Turnschuhe und dergleichen, ferner Tanzschuhe, Haus- und Pantoffel und überhaupt gewendete Schuhe fallen nicht darunter. Die in den Lieferungsausträgen der Militärverwaltung aufgestellten Erzeugungsvorschriften und die in sonstigen Lieferungsverträgen etwa vereinbarten strengeren Bedingungen bleiben unberührt. Ledernes Schuhwert, das den obigen Vorschriften nicht entspricht, darf ohne besondere Bewilligung des Handelsministeriums weder gewerbsmäßig hergestellt noch in Verkehr gebracht werden.

In einer dritten Ministerialkundmachung werden die Bestimmungen betreffend Lederersatz für Schuhwert festgelegt. Es heißt dort: Zur Herstellung und Ausbesserung der Absätze, Laufsohle (auch Doppelsonhle), Brandsohle und Hinterkappe von Lederschuh an Stelle von Leder dürfen nur solche Ersatzstoffe verwendet werden, die vom Handelsministerium als zulässig erklärt sind.

Die vierte Publikation endlich betrifft weitere Erzeugungsvorschriften für Schuhwaren. Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Kundmachung lauten: 1. Die Herstellung von Schuhwert mit durchlaufender lederner Doppelsonhle ist bei starrer Holzsohle verboten. 2. Schuhe mit am Absatz mit Sohlenschonern (Sohlenlederstücke, großköpfigen Eisennägeln oder sonstigem Eisenbeschlag versehen sein. Statt der Absatznägeln kann ein in den Absatz eingelassenes Absatzisen Anwendung finden.